

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, einerseits,  
und

Seine Majestät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlich  
Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von  
Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, andererseits,  
von gleichem Wunsche befehle, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten  
sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemein-  
samen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837  
bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen  
lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Wirklichen Legations- und  
vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Carl Albert  
von Rampe, Commandeur zweiter Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens  
Heinrichs des Löwen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanz-Director August von  
Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,  
und

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Ober-Steuerath Dr. Otto  
Carl Franz Joseph Odehard Klunze, Ritter des Königlich Hannoverischen  
Guelphen-Ordens, Commandeur vom Danneberg, Conjurur des Königlich Sächsischen  
Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltischen Ordens Albrecht des Bären,  
und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des  
Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens vierter Classe,  
von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag,  
unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist.

### Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels  
und eine freundschaftliche Mitwirkung zur Aufrechterhaltung Ihrer gegenseitigen Handels-  
und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des rechtlichen Verkehrs zwischen  
beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ih-  
ren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren,  
nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergerichte des Nachbar-